

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Pferdevormustering in 1918. — Verarbeitung von Delfrüchten. — Verbrauch elektrischer Arbeit. — Fleischversorgung. — Preise für Meie. — Pausenwand. — Bindgarneenden. — Werbung von Deeresangehörigen. — Verbrauchsregelung. — Wein- und Obsttrag. — Einwendung der Gemeinderrechnungen. — Unzuverlässige Personen — Feldbereinigung Verheim und Polheim. Gefunden usw.

Bekanntmachung.

Betr.: Pferdevormustering in 1918.

Am Jahre 1918, und zwar vom 1. Februar ab (die Termine werden demnächst veröffentlicht), findet im Kreise Gießen eine Pferdevormustering statt. Jeder Pferdebesitzer ist gemäß § 4 der Pferdeaushebungsvorschrift verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Mustering zu stellen, mit Ausnahme:

- a) der unter vier Jahre alten Pferde,
- b) der staatlichen Beschäler und der angeführten Beschäler im Privatbesitz,
- c) der Stuten, die entweder hochtragend¹⁾ sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
- d) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch“ oder den dazugehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen, und von einem Vollblutbengist laut Ledstein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- e) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- f) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- g) der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ausdehnungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
- h) der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Mustering als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind²⁾,
- i) der Pferde unter 1,50 Meter Wandmaß.

Außerdem ist das Kreisamt befugt, unter besonderen Umständen, namentlich in dringenden Fällen, Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen.

Bei hochtragenden Stuten (Ziffer c) ist der Pferde-Vorführungsliste der Ledstein beizufügen.

Bei kurz vor der Mustering erkrankten Tieren ist, wenn noch möglich, eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen, andernfalls ist in Spalte „Bemerkungen“ der vom Bürgermeister zu unterzeichnende Vermerk „Erkrankt; nicht transportfähig“ zu machen.

Pferdehändler sind von der Vorführung ihrer Pferde nicht befreit, dagegen sind von der Verpflichtung der Vorführung ihrer Pferde ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien³⁾,
2. die Gesandten fremder Mächte und das Geandtschaftspersonal;
3. die aktiven Offiziere und Sanitätsbeamten bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
4. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch sowie Kutsche und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Mustering unbedingt notwendigen eigenen Pferde;
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden muß;
6. die städtischen Berufsfeuerwehren.

Pferdebesitzer, welche ihre gesetzlichspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zivilsweise Vorführung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Zur Verhütung von Unfällen sind Schläger und bissige Pferde ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. Auch darf das Vorführen der Pferde nicht durch alte gebrechliche Leute oder durch Kinder stattfinden, dagegen wird die Verwendung von Leuten empfohlen, welche bei berittenern Truppen gedient haben. Sowohl auf dem Wege zum Musteringplatz als bei dem Vorführen der Pferde ist die nötige Vorsicht anzuwenden, damit Unfälle vermieden werden.

Für etwaige, durch Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften entstehende Schäden sind die betreffenden Pferdebesitzer haftbar. Die Pferde sind gesäumt, im übrigen aber ohne Geschir vorzuführen.

An der Halsst. jedes Pferdes (auf der linken Seite) ist ein Zettel mit deutlicher Nummer, die derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Bei Pferden, die bereits bei der vorletzten Mustering als kriegsunbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem auf derselben Seite unter Verantwortlichkeit der Bürgermeister die Bestimmungsstücke anzubringen.

¹⁾ Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist.

²⁾ Die „vorübergehend kriegsunbrauchbaren“ sind von der Vorführung nicht befreit.

³⁾ Ertracht sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirtschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu stellen sind.

Die gemusterten Pferde sind sofort vom Musteringplatz wegzuführen. Das Betreten des Musteringplatzes ist nur solchen Personen gestattet, welche auf denselben für die Zwecke der Pferdevormustering beschäftigt sind; Unbefugten ist das Betreten des Musteringplatzes aufs strengste untersagt. Gießen, den 21. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen,
Dr. Ujinger.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Pferdeaushebungsvorschrift vom 15. September 1902 (Reg.-Bl. Nr. 66), sowie auf vorstehende Bekanntmachung, deren Inhalt Sie wiederholt ortsüblich zur allgemeinen Kenntnis und zur besonderen Kenntnis der Personen, deren Pferde vorzuführen sind, bringen wollen, beantragen wir Sie, für Ihre Gemeinden sofort die Pferdevorführungslisten in zweifacher Ausfertigung sorgfältig aufzustellen. Das erforderliche Formular wird Ihnen mit nächster Post zugehen.

Bei Aufstellung der Pferdeverzeichnisse ist folgendes zu beachten:

1. Es sind zunächst die bei der letzten Pferdevormustering als brauchbar, sowie die als zeitig unbrauchbar befundenen Pferde und die neu zugegangenen und vorführungspflichtigen Pferde mit fortlaufenden Nummern, mit 1 beginnend, aufzunehmen.
2. Neu angekaufte oder sonst zugegangene Pferde müssen in Spalte Bemerkungen die Bezeichnung „neu“ führen.
3. Alle Pferde eines Besitzers haben unmittelbar untereinander zu stehen und ist bezüglich der Pferdebesitzer die Reihenfolge der früheren Liste beizubehalten.
4. In die Verzeichnisse sind die in § 4 der Pferdeaushebungsvorschrift aufgeführten, nicht gesetzlichspflichtigen oder nicht vorführungspflichtigen Pferde nicht einzutragen.
5. Beide Listen müssen bezüglich der Einträge seitenteils genau übereinstimmen.

Weiter machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß Pferde unter 4 Jahren und Pferde, die bei einer früher gehaltenen Mustering als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind, nicht vorzuführen sind.

Pferdehändler sind, wie erwähnt, von der Vorführung ihrer Pferde nicht befreit.

Die doppelt angefertigten neuen Pferdevorführungslisten, in denen die Spalten 1, 2, 3, 6 und 8 auszufüllen sind, sind nebst den Listen von 1914 unfehlbar bis zum 15. Januar 1918 vormittags bei Meldung der Abholung durch Warboten auf Kosten der Säumigen zur Prüfung an uns einzusenden. Diese werden Ihnen nach stattgefundener Prüfung wieder zugehen. Die etwa nachher noch eintretenden Ab- und Zugänge sind von Ihnen in den Listen sorgfältig zu wahren. Gießen, den 21. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen,
Dr. Ujinger.

Betr.: Die Verarbeitung von Delfrüchten in Delmühlen und kleinen Deltschlagmühlen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

In unserer Verfügung vom 18. August 1917 (Kreisbl. Nr. 147) Absatz 3 haben wir mitgeteilt, daß wegen der Behandlung der in der Zwischenseit ausgestellten Deltschlagsteine Ihnen noch besondere Weisungen zugehen würden.

Nach der mannigfaltigen Neuregelung der Frage über die Selbstversorgung mit Del bestimmen wir folgendes:

Alle Deltschlagsteine, die nur zum Teil ausgenutzt worden sind, weil nur eine geringere Samenmenge in der Mühle abgeliefert worden ist, haben für den noch zu verarbeitenden Rest keine Gültigkeit mehr; sie sind mit einem neuen Antrag auf Ausstellung eines Erlaubnisbescheins uns alsbald vorzulegen.

Das gleiche Verfahren ist auf alle Schlagsteine anzuwenden, bei denen eine Ablieferung an eine Mühle wegen der eingetretenen Sperrung nicht hat vorgenommen werden können.

In den uns vorzulegenden Bescheinigungen, gemäß Bekanntmachung vom 15. Dezember 1917 (Kreisblatt Nr. 203), ist von Ihnen auf derartige Fälle besonders aufmerksam zu machen.

Alle erledigten Deltschlagsteine sind von den Landwirten einzuziehen und uns sobald wie möglich vorzulegen. Gießen, den 21. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen,
Dr. Ujinger.

Bekanntmachung

Über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit.

Auf Grund der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 543) und der §§ 1, 3 und 6 der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas, sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 3. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 879) wird bekannt:

§ 1. Verbrauchsregelung.

a) Der Verbrauch elektrischer Arbeit wird eingeschränkt sowohl bei den Verbrauchern, die sie von einem Stromversorgungsunternehmen beziehen, als auch bei denen, die sie in eigener Anlage (Einzelanlage) erzeugen.

b) Der Verbrauch wird für alle Verbraucher von elektrischer Arbeit, also auch für kriegsnotwendige Betriebe, eingeschränkt, und zwar im allgemeinen auf 80 Prozent des Verbrauchs im gleichen Monat des Kalenderjahres 1916. Ist der Verbrauch im Vergleichsmonat aus besonderen Gründen außergewöhnlich gewesen, so kann ein anderer Zeitraum zugrunde gelegt werden. Erfolgt die Ableitung des Elektrizitätszählers an anderen Tagen als im Monatsersten, so sind die bisher üblichen Ableszeiträume für die Bemessung der Einschränkung maßgebend.

c) Es bleibt vorbehalten, einzelne Verbraucher in stärkerem Maße als auf 80 Prozent des Verbrauchs von 1916 einzuschränken.

d) Kriegsnotwendige Betriebe, deren Verbrauch in Folge von Erweiterungen gegenüber dem des gleichen Monats des Jahres 1916 wesentlich gestiegen ist, werden auf 80 Prozent des Durchschnittsverbrauchs der Monate August, September und Oktober 1917 eingeschränkt. Können bei besonders kriegsnotwendigen Betrieben die Verbrauchsahlen, bzw. die Durchschnittszahlen von August bis Oktober 1917 zum Vergleich nicht herangezogen werden, so wird der Verbrauch nach billigem Ermessen geregelt.

e) Für Betriebe, die besonders kriegsnotwendig oder im Interesse des öffentlichen Lebens und der öffentlichen Sicherheit dringend notwendig sind, kann auf Antrag die Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit teilweise oder ganz außer Kraft gesetzt werden. Von jeder derartigen Genehmigung ist dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung Mitteilung zu machen.

f) Verbraucher, die vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits Einschränkungen des Verbrauches elektrischer Arbeit vorgenommen hatten, können Veräufßerung bei Durchführung der Bestimmungen dieser Bekanntmachung beantragen.

g) Die Regelung des Verbrauchs, bei neu hinzutretenden Abnehmern die Festlegung des zulässigen Verbrauchs, erfolgt für kriegsnotwendige Betriebe durch die Kriegsamtsstelle (§ 7), für alle übrigen Verbraucher durch die Kommunalbehörde (§§ 5, 8). In beiden Fällen im Einvernehmen mit dem Vertrauensmann (§ 4). Bei der Durchführung sind die vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung herausgegebenen Richtlinien zu befolgen. Kommt eine Einigung zwischen dem Vertrauensmann und der Kriegsamtsstelle bzw. Kommunalbehörde nicht zustande, so entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

h) Kleinverbraucher werden von der Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit nicht betroffen, sofern der Jahresverbrauch 250 Kilowattstunden nicht übersteigt. Die Kommunalbehörden sind berechtigt, für den von der Einschränkung nicht betroffenen Kleinverbrauch den örtlichen Verhältnissen entsprechend eine niedrigere Grenze festzusetzen oder mit Zustimmung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung den von der Einschränkung nicht betroffenen Verbrauch zu erhöhen.

i) Für Stromversorgungsunternehmen, die in ihrer Leistungsfähigkeit nicht erschöpft sind und bei deren Betrieb außerdem eine Ersparnis an Kohle oder Treiböl nicht möglich oder nicht notwendig ist (gewisse Wasserkraftanlagen, gewisse Braunkohlewärke, gewisse mit Abfallprodukten betriebene Kraftwerke usw.), kann der Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Antrag die Bestimmungen dieser Bekanntmachung ganz oder teilweise außer Kraft setzen.

k) Sämtliche Anträge und Beschwerden, auch in der Entscheidung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vorbehaltenen Fällen, sind an den Vertrauensmann zu richten, der sich mit der Kriegsamtsstelle bzw. mit der Kommunalbehörde in Verbindung setzt.

§ 2. Neuanschlässe und Erweiterungen

a) Neuanschlässe sowie Erweiterungen bestehender Anlagen dürfen nur auf Grund besonderer Genehmigung ausgeführt werden. Diese darf nur in dringenden Fällen und nur dann erteilt werden, wenn der Mehrbedarf an Kohle oder Treiböl sichergestellt ist, und wenn die Leistungsfähigkeit des Stromversorgungsunternehmens es zuläßt.

b) Zuvörderst zur Erteilung der Genehmigung ist:

1. bei Anschlüssen bis zu 10 kW und bei Erweiterung kleiner Anlagen bis auf diesen Anschlußwert der Vertrauensmann,
2. bei höherem Anschlußwert die Kriegsamtsstelle im Einvernehmen mit dem Vertrauensmann, kommt zwischen diesen eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

§ 3. Belastungsausgleich

Die für die Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit zu-

stehenden Stellen sind berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die eine bessere zeitliche Verteilung der Belastung bezwecken.

§ 4. Vertrauensmänner

a) Für die in ihrem Bereich liegenden, von privater Seite betriebenen Stromversorgungsunternehmen ernannt jede Kriegsamtsstelle Vertrauensmänner, im Bedarfsfalle auch Stellvertreter. Es weist jedem Vertrauensmann einen abgegrenzten Tätigkeitsbezirk zu. In diesem ist der Vertrauensmann nicht nur für die öffentlichen Elektrizitätswerke und die an sie angeschlossenen Verbraucher zuständig, sondern auch für die Einzelanlagen, jedoch nur soweit, als diese nicht besondere Vertrauensmänner ernannt sind. Erstreckt sich der Verbrauchsbezirk eines Stromversorgungsunternehmens über die Bereiche mehrerer Kriegsamtsstellen, so ernannt der Reichskommissar für die Kohlenverteilung den Vertrauensmann und gegebenenfalls Stellvertreter, wenn die beteiligten Kriegsamtsstellen zu seiner Einigung gelangen.

b) Für vom Reich, einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer Gemeinde betriebene Stromversorgungsunternehmen und Einzelanlagen bezieht die Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, der das Unternehmen unmittelbar untersteht, eine Dienststelle oder einen Beamten als Träger der Aufgaben des Vertrauensmannes. Die Dienststelle oder der Beamte ist dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung und der Kriegsamtsstelle zu benennen.

c) Bei Stromversorgungsunternehmen, die sich zum Teil in staatlichem oder kommunalem, zum anderen Teil in privatem Besitz befinden (gemischtwirtschaftliche Unternehmen), ist für das Verhalten bei Bestellung des Vertrauensmannes ausfallgebend, ob der Vorsitzende des Aufsichtsrates Vertreter des Staates bzw. der Kommune oder Vertreter des beteiligten privaten Kapitals ist.

d) In der Regel sollen die technischen Leiter der Stromversorgungsunternehmen zu Vertrauensmännern ernannt werden. Soweit die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter nicht Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamte sind, sind sie von der ernennenden Stelle auf ihre Obliegenheiten nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 3. Mai 1917 (R. G. B. S. 393) zu verpflichten. Dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung ist von der erfolgten Bestellung sofort Anzeige zu erstatten.

e) Die Vertrauensmänner und die im Absatz b) genannten Dienststellen oder Beamten haben die Aufgabe:

1. mit den Kriegsamtsstellen und den Kommunalbehörden bei der Durchführung der auf Grund dieser Bekanntmachung notwendigen Maßnahmen zusammenzuwirken.
2. die ihnen durch diese Bekanntmachung oder durch die Ortsvorschriften (§ 5) übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben.

f) Die Vertrauensmänner haben ihre Tätigkeit ehrenamtlich auszuüben.

§ 5. Ortsvorschriften

Die Kommunalbehörden, und zwar in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern die Gemeindevorstände, im übrigen die Vorstände der Kommunalverbände, haben sobald wie möglich im Einvernehmen mit den Vertrauensmännern Vorschriften über die Einschränkung und die zweckmäßige Verteilung des Verbrauches elektrischer Arbeit zu erlassen, insbesondere über die Einschränkung für den Kleinverbrauch gemäß § 1 Abs. h dieser Bekanntmachung.

§ 6. Anordnungen in dringenden Notfällen

Ergibt sich bei einem Stromversorgungsunternehmen infolge Mangels an Brennstoffen oder aus sonstigen Ursachen die unbedingte Notwendigkeit, schleunigst Einschränkungen des Verbrauches elektrischer Arbeit vornehmen zu müssen, so hat der Vertrauensmann die nach Lage des Falles erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Dem Verbraucher hat er tuschlich von der Durchführung Kenntnis zu geben. Den beteiligten Kommunalbehörden und Kriegsamtsstellen hat er unverzüglich Meldung zu machen.

§ 7. Kriegsamtsstellen

An Stelle der Kriegsamtsstellen treten überall da, wo Kriegsamtsstellen bestehen, die Kriegsamtsstellenstellen; beim Fehlen von Kriegsamtsstellen tritt an deren Stelle das Kriegsministerium.

§ 8. Landeszentralbehörden

a) Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer im Sinne dieser Bekanntmachung als Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und als Gemeindevorstand anzusehen ist.

b) Die Landeszentralbehörden können im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung andere Stellen als die Vorstände der Kommunalverbände oder Gemeinden mit den in dieser Bekanntmachung den Vorständen der Kommunalverbände oder Gemeinden zugewiesenen Aufgaben beauftragen oder einzelne dieser Aufgaben selbst vorbehalten.

c) Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen können einzelnen Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern die in dieser Bekanntmachung den Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern zugewiesenen Aufgaben übertragen.

§ 9. Aufpreis für den Mehrverbrauch

Verbraucher, die von einem Stromversorgungsunternehmen elektrische Arbeit gegen Bezahlung erhalten, haben für jede trotz besonderer Warnung über die zugelassene Menge hinaus verbrauchte Kilowattstunde einen Aufpreis von 50 Pfennigen zu zahlen.

§ 10. Strafbestimmungen

a) Wer trotz besonderer Warnung mehr elektrische Arbeit verbraucht, als nach dieser Bekanntmachung und den Ortsvorschriften oder den gemäß § 6 getroffenen Anordnungen des Vertrauensmannes zulässig ist, oder wer den Vorschriften des § 2 dieser Bekanntmachung oder den auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

b) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist:

1. der Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder die von ihm mit der Antragstellung schriftlich beauftragte Person,
2. bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die von einer anderen Behörde als dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Grund dieser Bekanntmachung erlassen sind, die Behörde, die sie erlassen hat, bei Verfehlungen gegen § 2 dieser Bekanntmachung die Kreisamtsstelle.

Richtet sich der Antrag gegen einen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten wegen einer in Ausübung seiner Dienstgeschäfte begangenen Zuwiderhandlung, so ist nur der Reichskommissar für die Kohlenverteilung antragsberechtigt.

§ 11. Schluss- und Ubergangsbestimmungen

a) Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

b) Bei besonders kriegsnotwendigen Betrieben oder Betriebsabteilungen kann von der Kreisamtsstelle bis zur Regelung der Einschränkung der Verbrauch elektrischer Arbeit im bisherigen Umfang gestattet werden, jedoch längstens bis zum 30. November 1917.

c) Die Kommunalbehörden haben die Bekanntmachung und die von ihnen aufgestellten Ortsvorschriften dieserhalb bekanntzumachen und die Ortsvorschriften nach Erlass gleichzeitig dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung vorzulegen.

Berlin, den 2. November 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung
Stub.

Alle Zuschriften in Angelegenheiten, die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung (Abteilung Elektrizität), Berlin SW 11, Königgräber Straße 28.

Drahtanschrift: Kraftlichtkohle.

Hörnsprecher: Berlin, Amt Nollendorf Nr. 4253 und 4254.

Bekanntmachung.

Bom 3. Dezember 1917.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 2. November 1917 über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit werden als Kommunalverbände die Kreise bestimmt; Vorkrände der Kreise sind die Kreisdirektoren. Als Gemeindevorstand ist in den Städten von über 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister, in den übrigen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden die Bürgermeisterei anzusehen.

Darmstadt, den 3. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung

betr. Abänderung der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 7. November 1917. Bom 12. Dezember 1917.

Die Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 7. November 1917 erhält folgende Fassung:

Auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) bestimmen wir:

Ziffer V Abs. 1 unserer Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 8. April 1916 (Reg.-Bl. S. 72) erhält folgende Fassung:

„Ist ein Viehhandelsverband nicht in der Lage, die ihm zur Verfassung angegebenen Mengen Schlachtvieh vollständig und rechtzeitig freihändig zu erwerben, so hat er die fehlenden Mengen an Schlachtvieh unverzüglich dem Vorstand des zuständigen Kommunalverbands (Kreisamt) anzuzeigen und hierbei die Schlachtvieh genau zu bezeichnen, die für die Aufbringung in Betracht kommen. Zu diesem Zweck ist der Viehhandelsverband berechtigt, eine Aufnahme der Viehhäufnisse unter Zuziehung des Vertrauensmannes der Landwirtschaftskammer und des Vertrauensmannes der Landes-Milch- und Fettstelle vorzunehmen. Die so gebildete Kommission hat ferner die Aufgabe, bei den einzelnen Viehhältern festzustellen, ob das diesen gehörige Vieh (Künder, Schweine, Kleinvieh) zum Verkauf des Viehhalters an Futtermittel nicht in offenbarem Mißverhältnis steht, und wenn sich ein solches Mißverhältnis ergibt, einen entsprechenden Teil dieser Tiere in die Liste aufzunehmen. Die in die Schlachtviehliste aufgenommenen Tiere sind dem Besitzer alsbald zu bezeichnen. Einsprüche gegen die Aufnahme von Tieren in die Schlachtviehliste hat der Besitzer innerhalb 5 Tagen nach erfolgter Mitteilung an ihn oder seinen Vertreter unter Be-

gründung schriftlich bei dem zuständigen Kreisamt einzuweisen, das über den Einspruch entscheidet, wenn nötig unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger. Die Kosten des Einspruchsverfahrens hat, wenn der Einspruch verworfen wird, der Besitzer zu tragen, andernfalls der Viehhandelsverband.

In Fällen, in denen keine Uebereinstimmung der drei Mitglieder der Aufnahmekommission besteht, hat das zuständige Kreisamt in derselben Weise, wie beim Einspruchsverfahren, über die Aufnahme zu entscheiden. Die Kosten trägt in diesem Falle der Viehhandelsverband.

Der Vorstand des Kommunalverbands hat die Besitzer der ihm von dem Viehhandelsverband bezeichneten Tiere zum Verkauf der Tiere an diesen aufzufordern und im Beizerungskasse die Tiere unter Beobachtung der in § 9 der Verordnung des Reichsanstalters über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 203) enthaltenen Vorschriften zu enteignen. Das Enteignungsverfahren ist mit größter Beschleunigung durchzuführen.

Darmstadt, den 12. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung

über Preise für Meie aus Getreide. Bom 14. Dezember 1917.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über Meie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 und der Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Innern vom 21. November zur gleichen Verordnung wird bestimmt:

§ 1. Der Preis, zu dem die Kommunalverbände die Meie abgeben haben, wird auf 100 Mark für die Tonne (1000 Kilogramm) Reingewicht festgesetzt.

§ 2. Dieser Preis gilt für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen des Verladers. Wird die Meie in Säcken geliefert, so ist für ihren Preis das Reingewicht maßgebend, einerlei, ob die Lieferung einschließlic Sad oder in eingefandten Säcken erfolgt.

§ 3. Die Meie ist nach Wahl der Landesfuttermittelstelle in loser Schüttung oder einschließlic Sad oder in eingefandten Säcken zu versehen. Die Verwendung von geliebten Papiersäcken ist nur mit Einwilligung der Landesfuttermittelstelle zulässig. Die Lieferungsplichtigen Kommunalverbände haben die Sackbänder zu stellen.

Bei Lieferung einschließlic Sad darf der Sackpreis nicht mehr als 3 Mark für den Doppelzentner Meie betragen, soweit gebrauchte Gewebebezüge benutzt werden. Wird in Papiersäcken geliefert, so darf die Sackreizgebühr 50 Pf. für den Doppelzentner Meie nicht überschreiten.

Die Sackpreise schließen die Vergütung für die Sackbänder mit ein. Bei Lieferung in eingefandten Säcken darf der Lieferungsplichtige für die Sackbänder 5 Pf. für den Doppelzentner Meie berechnen.

§ 4. Der Uebernahmepreis ist von der Geschäftsstelle der Landesfuttermittelstelle spätestens 14 Tage nach Verladung der Meie zu zahlen.

§ 5. Der Preis, zu dem die Meie von der Landesfuttermittelstelle abgegeben wird, beträgt bei Lieferung in loser Schüttung ab Verladestation zwölf Mark für den Doppelzentner. Bei Lieferung einschließlic Sad oder in eingefandten Säcken dürfen außerdem die in § 3 Abs. 2 und 3 festgesetzten Beträge gerechnet werden.

§ 6. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 14. Dezember 1917.

Die Landesfuttermittelstelle.
Kudspiel.

Betr.: Die Verwertung gebrauchter Bausleinwand.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und die Schulvorstände.

Nach einer Mitteilung des Kriegsministeriums, Kreisamts, lagern bei den staatlichen und privaten Werkstätten und Schulen usw. noch erhebliche Bestände gebrauchter Bausleinwand. Da diese Mengen für die Kriegswirtschaft gebraucht werden, so wird das Kreisamt durch eine Pressenotiz die Eigentümer zum Verkauf an die beauftragten Sortierbetriebe auffordern. Das Bausleinwand soll zu günstigen Preisen nach Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kreisamts aufgekauft werden. In einer Besprechung, daß die auf dem Bausleinwand befindlichen Zeichnungen unbefugt verwendet werden könnten, liegt bei der Art der beschriebenen Verarbeitung kein Anlaß vor.

Die entbehrlichen Bestände an Bausleinwand sind zur Verwendung zu Kriegswirtschaftlichen Zwecken den beauftragten Sortierbetrieben zum Ankauf anzubieten.

Für den Kreis Gießen kommt die Firma Hermann Doh in Gießen in Betracht.

Gießen, den 18. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Beschlagnahme von Hundegarnen.
An den Oberbürgermeister zu Siegen und an die
Großb. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
Wir erinnern an Erledigung unseres Ausschreibens vom
1. I. M. (Kreisblatt Nr. 201).
Siegen, den 19. Dezember 1917.
Dr. Ulinger

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Wtr. III b. Tgb.-Nr. 23 722/6554.

Betr.: Werbung von Heeresangehörigen für politische Vereine.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 verbiete ich politischen Vereinen, insbesondere Wahlvereinen jede Tätigkeit, die auf Werbung von Mitgliedern im Heere und der Marine abzielt.

Zumüberhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 28. November 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großb. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
Vorstehende Verordnung ist ortsüblich bekanntzumachen.
Siegen, den 20. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

J. B.: Pangermann

Bekanntmachung.

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel; hier: Bestellung von Nahrungsmitteln.

Gemäß § 5 unserer Bekanntmachung vom 17. März 1917 (Kreisblatt Nr. 48) über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel wird für die Landgemeinden des Kreises Folgendes bestimmt:

Es sollen ausgegeben werden für Januar 1918:

1. für brotgetreideversorgungsberechtigte Kinder bis zu 12 Jahren (rote Karten):
auf die Marke 22 der Nahrungsmittelliste B Grieß;
auf die Marke 23 der Nahrungsmittelliste B Mergentranz;
auf die Marke 24 der Nahrungsmittelliste B Kunsthonig;
2. für die übrige brotgetreideversorgungsberechtigte Bevölkerung (blaue Karte):
auf die Marke 26 der Nahrungsmittelliste C Teigwaren;
auf die Marke 27 der Nahrungsmittelliste C Graubrot oder Kartoffelsago oder Suppen.

Wer die auf ihn entfallende Ware — die genaue Menge wird später festgelegt — zu beziehen wünscht, hat unter Vorlage seiner Karte bei einem Kleinhändler seines Wohnortes bis zum 5. Januar 1918 eine Bestellung aufzugeben. Dabei ist darauf zu achten, daß der Kleinhändler nur die betr. Bestellmarke abtrennt und auf der gleichsinnigen Quittungs- und Bezugsmarke die Bestellung bestätigt. Wer die vorgesehene Frist für die Bestellung nicht einhält, verliert den Anspruch auf die in diesem Monat ihm zustehende Ware.

Die Kleinhandelsgeschäfte haben die Bestellmarken auf die in Betracht kommenden Bestellbogen aufzuleben und spätestens am 10. Januar 1918 der Großhandelsvereinigung e. G. m. b. H. Siegen, Westanlage 31, einzuliefern. Nichterhaltung dieser Frist zieht den Ausschluß des betreffenden Kleinhandelsgeschäftes von der Beteiligung an dem Vertrieb der Nahrungsmittel nach sich.

Siegen, den 17. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

J. B.: Hemmerde.

An die Großb. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie sofort ortsüblich veröffentlichen.

Siegen, den 17. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

J. B.: Hemmerde.

Betr.: Statistik des Wein- und Obstertrags im Jahre 1917.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großb. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an Erledigung unseres Ausschreibens vom 2. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 111).

Siegen, den 15. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

J. B.: Pangermann.

Betr.: Den Termin zur Einreichung der Gemeindevoranschläge für 1918 M.

An die Großb. Bürgermeistereien und die Herren Gemeindevoranschläger der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an die Erledigung unserer Verfügung vom 27. August 1917 (Kreisblatt Nr. 150).

Siegen, den 19. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

J. B.: Pangermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel; hier: des Jakob Dornel aus Lollar.

Gemäß Beschluß des Kreis Ausschusses vom 13. Dezember 1917 wird Jakob Dornel aus Lollar als unzuverlässige Person vom Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs ausgeschlossen.

Siegen, den 15. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

J. B.: Pangermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausschließung unzuverlässiger Personen vom Handel; hier: der Elisabeth Niederhöfer von Ettingshausen.

Gemäß Beschluß des Kreis Ausschusses vom 13. Dezember 1917 wird die Witwe Elisabeth Niederhöfer zu Ettingshausen als unzuverlässige Person vom Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs ausgeschlossen.

Siegen, den 15. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

J. B.: Pangermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Bergheim, Kreis Siegen.

In der Zeit vom 27. Dezember 1. J. bis einschließlich 16. Januar 1918 liegt der allgemeine Meliorationsplan nebst Erläuterungsbericht und Prüfungsprotokoll sowie Abkürzung des Beschlusses vom 8. Dezember 1. J. zur Herstellung des Grenzgrabens mit Grünzügen zur Einsicht der Beteiligten offen, und zwar:

- a) vom 27. Dezember 1917 bis einschließlich 2. Januar 1918 auf dem Amtszimmer Gr. Bürgermeisterei Dorf-Gül,
- b) vom 4. Januar bis einschließlich 10. Januar 1918 auf dem Amtszimmer Gr. Bürgermeisterei Ettringen,
- c) vom 12. bis einschließlich 18. Januar 1918 auf dem Amtszimmer Gr. Bürgermeisterei Holzheim.

Tagfahrt zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet am Samstag den 19. Januar 1918, vormittags 9 bis 10 Uhr, auf dem Amtszimmer Gr. Bürgermeisterei Holzheim statt, wozu ich die Beteiligten mit der Androhung einlade, daß die Nichtercheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 8. Dezember 1917.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Holzheim.

In der Zeit vom 12. bis einschließlich 13. Januar 1918 liegt auf dem Amtszimmer Gr. Bürgermeisterei Holzheim der Beschluß der Vollzugskommission über Erhebung von Einsen der Drainagelassen zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind daselbst bei Meldung des Ausflusses am Samstag den 19. Januar 1918, vormittags 9 bis 10 Uhr, schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 8. Dezember 1917.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. bis 15. Dezember wurden in hiesiger Stadt gefunden: 1 Bortemonnaie mit Inhalt, 1 Fahrrad, 1 Handbeutel, 1 Pelz, 1 Halskettchen und Papiergeld.

Verloren: 1 Trauring gez. S. N. 25, 12, 90, 1 gold. Damenuhr, auf der Rückseite blaue Blümen, 1 Brillantnadel, in der Mitte gebrochen, 1 schwarze Orienttasche mit Inhalt, ein blaues wollenes Umschlagnetz, 1 brauner Stiefelpelz, 1 karierte Pierdecke, 1 gebähter Kavaner Handbeutel mit 7,50 Mark und Bortemonnaie, 1 gold. Ring mit 2 kleinen Rubinen, 1 gold. Brosche mit Brillant, 1 Filzmarktschein und ein schwarzlebernes Bortemonnaie mit 16 Mark Inhalt.

Die Entfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände bestehen ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—6 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Siegen, den 17. Dezember 1917.

Großherzogliches Polizeiamt Siegen.

J. A.: Pieffer.